

# Freundeskreis des Friedrich-Ebert-Gymnasiums Sandhausen e.V. Satzung

## § 1 Vereinsname, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 26. Februar 1976 gegründete Verein führt den Namen **Freundeskreis des Friedrich-Ebert-Gymnasiums Sandhausen e.V.** Sitz des gemeinnützigen Vereins ist Sandhausen. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung des Friedrich-Ebert-Gymnasiums Sandhausen. Der Verein soll das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen allen am Schulleben Beteiligten fördern, erhalten und pflegen und Mittel bereitstellen für die Ausgestaltung der Einrichtungen und Durchführung von Veranstaltungen der Schule. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft ist jederzeit mit einer Frist von drei Wochen zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündbar. Die Mitgliedschaft von Schülereltern erlischt nicht automatisch mit dem Abgang des Schülers/der Schülerin. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, a) bei vereinschädigendem Verhalten, b) wenn es für zwei aufeinanderfolgende Jahre den Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt hat. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu übersenden. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Wer sich besondere Verdienste um den Verein der Freunde erworben hat, kann vom erweiterten Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## § 4 Vereinsorgane

1. die Mitgliederversammlung (siehe § 5)
2. der geschäftsführende Vorstand (siehe § 6a)
3. der erweiterte Vorstand (siehe § 6b)

## § 5 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal nach Beginn eines neuen Geschäftsjahres statt. Sie wird von einem Vorstandsvorsitzenden nach Anhören des erweiterten Vorstandes mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zur Mitgliederversammlung sind u.a. folgende Punkte auf die Tagesordnung zu setzen:

Entgegennahme der Berichte (Geschäfts-, Kassenprüfbericht) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes  
ggf. Wahlen

Anträge und Satzungsänderungen

Entlastungserteilung und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 30 Vereinsmitgliedern einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen hierbei nicht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag. Die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und die Wahlen zu neuen Vorstandsämtern sowie zum Beisitz im erweiterten Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit, wobei sich die Vorstandsmitglieder bei der Entlastung der Stimme enthalten. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich.

## § 6 Vorstände

### § 6a Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist für die Geschäftsführung des Vereins verantwortlich und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung **aus**. Er besteht **aus**:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister

# Freundeskreis des Friedrich-Ebert-Gymnasiums Sandhausen e.V. Satzung



Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer im erweiterten Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der verbleibende Vorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand zu ergänzen. Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des 1. oder 2. Vorstandsvorsitzenden zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand wird nach Rechenschaftsbericht durch die Mitgliederversammlung entlastet.

## § 6b Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (§ 6a)
2. dem/der Schulleiter/in oder stellvertretendem Schulleiter/in des Gymnasiums
3. dem/der Vorsitzenden des Elternbeirates oder Stellvertreter/in
4. dem/der Schülersprecherin oder Stellvertreter/in (SMV)
5. weiteren zwei Vertretern der Oberstufe
6. bis zu 4 Beisitzern, vorzugsweise aktive oder ehemalige Schüler des Gymnasiums, Lehrerinnen, Eltern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens, das im Sinne der Vereinsziele den Schülern und der Schule zugute kommen soll. Die Genehmigung zu wiederkehrenden und solchen Ausgaben, die dem allgemeinen Geschäftsbetrieb dienen, können vom erweiterten Vorstand dem geschäftsführenden Vorstand delegiert werden. Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des 1. oder 2. Vorstandsvorsitzenden zusammen. Ein Treffen ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstands es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind, wovon mindestens zwei dem geschäftsführenden Vorstand angehören müssen.

## § 7 Schriftführung

Der Schriftführer oder im Falle seiner Verhinderung bzw Nichtbesetzung des Amtes ein anderes Vorstandsmitglied fertigt über den Verlauf und die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen jeweils ein Protokoll an. Es ist von dem Erstellenden sowie von einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 8 Beiträge, Buchhaltung und Grundsätze des Wirtschaftens

Die Festsetzung ihres jährlichen Beitrages steht den Mitgliedern frei, doch wird ein Mindestjahresbeitrag auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Über etwaige Änderungen dieses Mindestbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat sich nach Ablauf des Geschäftsjahres einer Rechnungsprüfung nach § 9 zu unterziehen und der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu geben. Entlastung erteilt ihm die Mitgliederversammlung.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## §8a Aufwandsentschädigungen

Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstandes oder an sonstige gewählte Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder Vergütungen zahlen.

Über die Höhe beschließt der erweiterte Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

## § 9 Rechnungsprüfung

Zwei Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie sollen Vereinsmitglieder sein, dürfen aber dem erweiterten Vorstand nicht angehören. Rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung sind Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

## § 10 Auflösung des Vereins (Liquidation)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist <sup>3</sup>/h-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung sind zwei Liquidatoren zu wählen, denen die Abwicklung übertragen wird. Das vorhandene Vermögen ist der Gemeinde Sandhausen mit der Auflage zuzuführen, dass es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Schüler des Gymnasiums zu dienen hat.

## § 11 Inkrafttreten

Freunde des Friedrich-Ebert-Gymnasiums Sandhausen e.V.

1. Vorsitzender Alexander Wittmann

Gymnasium Sandhausen Tel. 06224 - 93 32 – 0

Bankverbindung: Sparkasse Heidelberg IBAN DE 0767 2500 2000 0171 3000 BIC SOLADES1HDB

# Freundeskreis des Friedrich-Ebert-Gymnasiums Sandhausen e.V. Satzung



Die erste Satzung trat durch den Beschluss der Gründungsversammlung am 26. Februar 1976 in Kraft. Eine erste Satzungsänderung wurde am 29. August 2001 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Heidelberg eingetragen. Dies ist die Satzungsneufassung gemäß Mitgliederversammlung am 26. April 2007.

Sandhausen, den 28.02.2020  
gez. 1. Vorsitzender  
Alexander Wittmann